

Förderverein der Anna-Magdalena-Bach-Schule e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Anna-Magdalena-Bach-Schule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Anna-Magdalena-Bach-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig, Manetstr. 8, 04109 Leipzig.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziel, Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für und Weiterleitung von Mitteln an die Anna-Magdalena Bach-Schule und den Hort der Anna-Magdalena Bach-Schule zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder, speziell auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Die Mittel sollen insbesondere Verwendung finden für:

- a) Die Anschaffung von Geräten und Ausstattungen, wofür der Schule keine oder nur in geringem Maße Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- b) die Anschaffung von, den Unterricht unterstützenden Hilfsmitteln
- c) Unterstützung und Organisation von sportlichen und kulturellen Gemeinschaftsveranstaltungen

Darüber hinaus fördert der Verein die Bildung und Erziehung an der Schule und Hort auch unmittelbar selbst.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Maßnahmen der Freizeitgestaltung für die Schülerinnen und Schüler..
- b) Kooperationsprojekte mit Institutionen im Bereich der kulturellen Bildung und des Sports.

§ 4 Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können mit Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Delegation der Stimme ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss bzw. Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages nach Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sind zur Vertretung des Vereines berechtigt.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Werden nicht alle Vorstandsämter besetzt oder treten im Laufe der regulären Amtszeit Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit auch außerhalb der Mitgliederversammlung bis zu zwei Positionen - höchstens also zwei von sieben Positionen – besetzen oder nachbesetzen.

2. Der Vorstand ist zuständig für:
 - die Geschäftsführung
 - die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden (im Vertretungsfall von dessen Stellvertreter) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens 7 Werktagen vor dem Sitzungstermin. In dringenden Terminangelegenheiten kann die Einberufungszeit entsprechend kürzer sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins
 - Finanzanträge die 2.000 Euro oder 25% des Vereinsvermögens überschreiten
7. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per Brief oder Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen der Satzung die vom Finanzamt oder Amtsgericht verlangt werden, zu beschließen.

8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Protokollanten zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 11 Gültigkeit

*Die vorstehende Satzung wurde am 25. März 2015 verabschiedet.
Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.*